

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Helmut Gamerith,
Walter Holzer

Oktober 2011

05

193 – 240

Beiträge

Zahlreiche unzulässige „per se“-Verbote im Gefolge der RL-UGP

Christian Handig ↻ 196

Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen

Raoul Hoffer und Isabelle Innerhofer ↻ 201

Leitsätze

Nr 86 – 97

Die schnellste Küche Österreichs ↻ 208

Verteilerboxen in U-Bahnstationen ↻ 209

SV-Enthebung ↻ 209

Rechtsprechung

Selbstregulierungsrecht – Vereinbarung eines „Selbstregulierungsrechts“ ist kein vorwerfbarer Rechtsbruch

Helmut Gamerith ↻ 210

Branchenregister-Werbeformular – Unlautere Werbung für die Eintragung in ein Online-B Branchenregister; Bestehen und Durchsetzen von Zahlungsansprüchen gegen getäuschte Vertragspartner

Helmut Gamerith ↻ 214

Velux – Vergleichende Werbung mit Dachflächenfenstern eines anderen Erzeugers *Helmut Gamerith* ↻ 228

Komplettes Tagebuch – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs eines Menschen durch Veröffentlichung tagebuchartiger Aufzeichnungen des Betroffenen

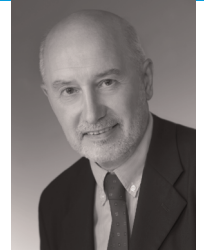
Manfred Büchele ↻ 232

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

60. Jahrgang 2011

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14; www.oev.or.at. **Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Helmut Gamsner, Präsident des OPM i.R., Vizepräsident des OGH i.R.; PatA Dipl.-Ing. Walter Holzer; RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek. **Schriftleiter:** RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Assistenz: Dr. Charlotte Radaskiewicz. **Wissenschaftlicher Beirat:** o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. DDr. W. Barfuß, Präsident des Österr. Normungsinstituts, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. DDr. R. Dittrich, Sektionschef im BMJ i.R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kucsko, RA, Wien; Univ.-Prof. DDr. H. Wünsch, Graz. **Verlagsredaktion:** Mag. Olga Kaser, E-Mail: olga.kaser@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen. **Zitiervorschlag:** ÖB-12011/Artikelnummer (Seite). **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Die Österreichischen Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖB) erscheinen zweimonatlich. Der Bezugspreis für die ÖB beträgt jährlich € 251,-, Einzelheft € 50,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 16-18; E-Mail: wiltschek@wiip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (www.buero8.com). **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**



alea iACTA est?

ÖBI 2011/46

Für die EU-Kommission und den EU-Ministerrat scheint der Auspruch zuzutreffen. Von der Notwendigkeit der Unterzeichnung des Handelsabkommens ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) sind aber noch das Europäische Parlament und, soweit erforderlich, die Parlamente der Mitgliedstaaten zu überzeugen. Eine Pro-ACTA-Resolution wurde vom EU-Parlament zwar relativ knapp angenommen, doch ist seit der Veröffentlichung des Abkommenstextes Ende 2010 der Widerstand gegen ACTA nicht nur in Europa gewachsen. Die Liste der Kritiker reicht von europäischen Rechtswissenschaftlern bis zur sog. Zivilgesellschaft. Ein vom Außenwirtschaftsausschuss des EU-Parlaments von der Universität Maastricht eingeholtes Rechtsgutachten empfiehlt dem EU-Parlament, dem gleichsam unter Verschluss ausverhandelten Text des Abkommens nicht bedingungslos zuzustimmen. Auch eine Befassung des Europäischen Gerichtshofs steht im Raum.

Die Kritik ist struktureller und inhaltlicher Natur. Aufregung verursachen vor allem die strafrechtlichen Sanktionen für Rechtsverletzungen. Die ACTA-Bestimmungen lägen außerhalb des EU-Rechts, argumentieren die Gegner. Urheberrechtsexperten beanstanden die Schadenersatzregelungen, wogegen Vertreter der Zivilgesellschaft ua die dem Zoll eingeräumte Möglichkeit, bereits bei kleinen Warenmengen aktiv zu werden, kritisieren und außerdem Grundrechte sowie den „kulturellen Austausch über das Internet“ gefährdet sehen.

Um jegliche Probleme mit dem europäischen *Acquis* zu vermeiden, soll ACTA in einer europäischen Parallelaktion sowohl von der EU als auch von den Mitgliedsländern unterzeichnet werden. Tatsächlich enthält das Abkommen die Verpflichtung der Mitgliedsländer, im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum verschärfte Sanktionen gegen Verletzungen vorzusehen, wie einstweilige Verfügungen oder strafrechtliche Bestimmungen. Im Abkommen ist aber auch eine Reihe von „kann“-Bestimmungen enthalten, die den Mitgliedsländern Gestaltungsspielraum lassen, bspw. kleine „nicht gewerbliche“ Warenmengen im Reisegepäck von Privatpersonen auszunehmen.

Als erstes Mitgliedsland des Abkommens musste Mexiko zurückstecken, das mexikanische Parlament hat ACTA vorläufig nicht zugestimmt. Zieht auch nur ein Parlament eines Unionsstaats nach, bleibt das Abkommen auf der Strecke. Österreich dürfte für ACTA im Wesentlichen gerüstet sein, denn im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedsländern sind bspw. strafrechtliche Bestimmungen seit jeher in den einschlägigen Gesetzen enthalten. Zu erwarten ist allerdings, dass zumindest die Verteilung des Rechtsschutzes von Internetnutzern auf den Plan treten werden. Das Schicksal des Abkommens ist vorerst ungewiss.

Walter Holzer

→ Editorial 193
 alea iACTA est?
 Von Walter Holzer

Beiträge

→ Zahlreiche unzulässige „per se“-Verbote im Gefolge der RL-UGP 196
 Im Erkenntnis Mediaprint gegen Österreich, *Fußballer des Jahres III*, sprach der EuGH aus, dass auch solche Regelungen im Sinne der RL-UGP auszulegen sind, die „nicht nur auf den Schutz der Verbraucher abziel[en], sondern auch andere Ziele verfolg[en]“. Im Anlassfall war das Zugabeverbot betroffen, in einem anhängigen Vorabentscheidungsverfahren *Köck* wird über die Ausverkaufsbestimmungen entschieden. Die Auswirkungen gehen aber über das UWG hinaus.
 Von Christian Handig

→ Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen 201
 Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen der EU bringt auch für Österreich einige wenige, aber für die Praxis nicht unwesentliche Neuerungen. Ergänzt wird die Verordnung durch neue Leitlinien. Die Übergangsfrist für Unternehmen zur Adaptierung ihres Vertriebssystems an diesen neuen Rahmen ist bereits mit 31. 5. 2011 abgelaufen.
 Von Raoul Hoffer und Isabelle Innerhofer

ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-LS 2011/86–97 208

Rechtsprechung

→ Selbstregulierungsrecht – Vereinbarung eines „Selbstregulierungsrechts“
 ist kein vorwerfbarer Rechtsbruch 210
 OGH 10. 5. 2011, 4 Ob 57/11 b
 Mit Anmerkung von Helmut Gamerith

→ Branchenregister-Werbeformular – Unlautere Werbung für die Eintragung in ein
 Online-B Branchenregister; Bestehen und Durchsetzen von Zahlungsansprüchen
 gegen getäuschte Vertragspartner 214
 OGH 21. 6. 2011, 4 Ob 45/11 p
 Mit Anmerkung von Helmut Gamerith

→ Größte Gratis-Tageszeitung – Superlativwerbung einer Gratiszeitung;
 Vergleich mit einer Kaufzeitung 219
 OGH 23. 3. 2011, 4 Ob 233/10 h

→ Sternzeichen – Formulierung und Modifizierung von Unterlassungsbegehren
 insbesondere in Wettbewerbssachen 221
 OGH 31. 8. 2010, 4 Ob 93/10 w

→ Gesundheitsbibliothek – „Gesundheitsbücher“ als Zeitungszugabe 224
 OGH 23. 3. 2011, 4 Ob 36/11 i

- faschingprinz.at/Faschingsprinz – Zum Anspruch auf Löschung einer Internet-Domain 225
 OGH 23. 3. 2011, 4 Ob 197/10i
Mit Anmerkung von Helmut Gamerith
- Velux – Vergleichende Werbung mit Dachflächenfenstern eines anderen Erzeugers 228
 OGH 23. 3. 2011, 17 Ob 2/11 k
Mit Anmerkung von Helmut Gamerith
- Komplettes Tagebuch – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs eines Menschen durch Veröffentlichung tagebuchartiger Aufzeichnungen des Betroffenen 232
 OGH 12. 4. 2011, 4 Ob 3/11 m
Mit Anmerkung von Manfred Büchele
- Meinls Kampf – Herstellung eines assoziativen Zusammenhangs mit dem Nationalsozialismus bei Abbildung des Klägers auf der Titelseite 236
 OGH 10. 5. 2011, 4 Ob 174/10g
Mit Anmerkung von Manfred Büchele
- Friedrich M. II – Zusammenarbeit im europäischen Verbraucherschutz; Unterlassungsantrag der BWB 239
 OGH 23. 3. 2011, 4 Ob 6/11 b

Literatur im Überblick

- Zeitschriftenübersicht 240

Standards

- Impressum 193

MANZ Newsletter informieren Sie
 topaktuell über Neuerscheinungen,
 Veranstaltungen und vieles mehr!

www.manz.at/newsletter

Jetzt
 anmelden
 und testen

MANZ 